



# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Im Gespräch mit ...

#### .... Minister Klaus Bouillon

**Am 21. Januar 2022 traf sich der neue Vorstand der Ingenieurkammer erstmals mit dem saarländischen Minister für Inneres, Bauen und Sport, Klaus Bouillon, per Videokonferenz.**

Neben dem persönlichen Kennenlernen standen auch bei diesem Gespräch zahlreiche fachliche Themen auf der Agenda.

Mit Blick auf die Investitionsoffensive des Landes machte Minister Bouillon deutlich, dass er in den vergangenen Jahren gerne mehr Baumaßnahmen geplant und durchgeführt hätte. Hierzu hätte die Bauverwaltung allerdings mehr Stellen benötigt. Erschwerend sei hinzugekommen, dass auf Grund des Fachkräftemangels gerade im Ingenieurbereich offene Stelle oftmals nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung hätten besetzt werden können.

Weiteres Thema war das Nachhaltige Bauen. Kammerpräsidentin Christine Mörgen und Vorstandsmitglied Markus Lillig wiesen darauf hin, dass in Vergabeverfahren zukünftig vermehrt Nachhaltigkeitsaspekte als Ausschreibungskriterien integriert würden. Zum Beispiel fördere der Bund im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude seit Juli 2021 Nachhaltigkeitsaspekte durch eine eigene „NH-Klasse“.

Um die Kammermitglieder darauf vorzubereiten, plane die Ingenieurkammer eine Fortbildung in diesem Bereich (vgl. Seite 4 der Regionalbeilage Saarland). Minister Bouillon bestätigte diese Einschätzung. Auch bei den Vergabeverfahren des Landes würde die Nachhaltigkeit zukünftig ein Auswahlkriterium. Hier könne überlegt werden, eine gemeinsame Informationsveranstaltung anzubieten.

Angesprochen auf die Implementierung der BIM-Methode bei Planungs- und Baumaßnahmen des Landes, erläuterte Minister Bouillon, dass der Bundesbau in diesem Jahr erste BIM-Projekte im Hochbau ausschreiben werde. Der Vizepräsident der Ingenieurkammer, Alexander Bach, begrüßte dies. Gleichzeitig wurde von Seiten der Ingenieurkammer aber auch bedauert, dass der Landesbau noch keine Pilotprojekte auf den Weg gebracht habe.

Zum Abschluss des Gespräches bedankte sich Minister Bouillon für die in seiner Amtszeit stets konstruktive Zusammenarbeit bei der Ingenieurkammer.

### Verlängerung Sachverständigenbestellung

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde im Januar die öffentliche Bestellung und Vereidigung von **Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes** und **Dipl.-Ing. (FH) Ralf Brill, M.Eng** durch die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, verlängert.

Präsidentin Mörgen und der Vorsitzende des Sachverständigenbeirates, Dipl.-Ing. Horst Barthel, überreichten ihnen dabei ihre neuen Bestellungsurkunden und die neuen Sachverständigenausweise. Vorstand, Sachverständigenbeirat und Geschäftsstelle gratulieren herzlich.



*Horst Barthel und Präsidentin Christine Mörgen (hintere Reihe v.l.n.r.) überreichten Christof Backes und Ralf Brill (vordere Reihe v.l.n.r.) die neuen Bestellungsurkunden.*

Beide Sachverständige sind seit dem Jahr 2010 für das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ öffentlich bestellt. Während dieser Zeit standen sie Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern in strittigen Fällen als Gutachter zur Verfügung.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bestellt und vereidigt seit dem Jahr 2006 Sachverständige auf unterschiedlichen Gebieten des Ingenieurwesens auf der Rechtsgrundlage des § 36 Gewerbeordnung.



Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens, ihre Fähigkeit Gutachten zu erstellen und ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit sowie ihrer besonderen Qualifikation ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

#### Sind auch Sie an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessiert?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die wichtigsten Informationen rund um das Thema Sachverständigenwesen in einem Infoblatt zusammengefasst, welches unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) unter der Rubrik „Service“ -> „Sachverständigenbestellung“ zum Download bereit steht.

Für weitere Informationen zum Thema Sachverständigenwesen und zu Fragen der öffentlichen Bestellung steht Ihnen in der Ingenieurkammer des Saarlandes als Ansprechpartnerin Anke Fellingner-Hoffmann unter Tel.: 0681 / 585313 oder E-Mail: [fellingner-hoffmann@ing-saarland.de](mailto:fellingner-hoffmann@ing-saarland.de) gerne zur Verfügung.

## Ankündigung

### Mitgliederversammlung 2022

Die 48. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes findet am

**27. April 2022 um 15:00 Uhr**

im Saalbau der Industrie- und Handelskammer statt.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die schriftliche Einladung folgt fristgerecht.

## Einführung des Digitalen Bauantrages

### Infoveranstaltung am 25. April 2022 14:00 bis 17:00 Uhr, online

Der Landtag hat mit der am 16. Februar 2022 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung nun auch die rechtlichen Weichen für die Einführung des Digitalen Bauantrages im Saarland gestellt. Bereits seit September 2021 laufen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken Pilotprojekte.

In der kostenlosen Online-Infoveranstaltung informieren Verwaltungsoberrat Peter Schwarz, langjähriger Leiter der Bauaufsicht des Regionalverbandes und Koordinator des Digitalen Bauantrages aller Bauaufsichten im Saarland, und Dipl.-Ing. Architektin Uta Pitz, Leiterin der Bauaufsicht des Regionalverbandes, über den derzeitigen Sachstand im Saarland.

Dabei wird den Teilnehmern der aktuelle rechtliche und technische Stand vorgestellt. Daneben werden auch die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation zwischen allen Beteiligten wie Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in und Fachplaner/in mit den zuständigen Baubehörden behandelt. Ein

weiteres Thema wird zudem die vorgesehene Einbindung einer einheitlichen Antragsplattform im Saarland sein.

Anlass für die Einführung des Digitalen Bauantrages ist die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) notwendige digitale Bereitstellung aller behördlichen Dienstleistungen bis Ende 2022.

Für die Teilnahme an der kostenlosen Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung mit Angabe einer E-Mail-Adresse bis zum 20. April 2022 notwendig. Ihre Anmeldungen senden Sie daher bitte per Mail an die Ingenieurkammer des Saarlandes: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de).

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

### Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB), Ausgabe 2021

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2021 vom 11.01.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für die Umleitungsbeschilderungen (RUB), Ausgabe 2021 bekannt gegeben. Die RUB wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortgeschrieben. Sie dienen einer länderübergreifend einheitlichen und eindeutigen Ausführung notwendiger Umleitungsbeschilderungen und damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

Die Stellungnahmen aus der im Jahr 2018 durchgeführten Länderanhörung sowie die von den Ländern vorgebrachten Einwände zur Herstellung des Einvernehmens gemäß der VwV-StVO wurden berücksichtigt und soweit möglich in die RUB, Ausgabe 2021, eingearbeitet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die Richtlinie für Umleitungsbeschilderungen (RUB), Ausgabe 2021, mit dem ARS Nr. 19/2021 für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Für eine einheitliche Handhabung wird empfohlen, die o.g. Vorgaben auch für Stadt- und Gemeindestraßen einzuführen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung der RUB wird um eine Stellungnahme bis zum 20. November 2022 gebeten.

Die RUB, Ausgabe 2021, ersetzt die RUB 1992.

Die RUB, Ausgabe 2021, können beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 15-17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

### Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagement

Mit Erlass vom 16.12.2010 wurde das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.26/2010 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 03.11.2010 zur Anwendung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur vom 19.11.2008 landesseitig eingeführt.



Das BMVI hat nunmehr zur Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG das ARS Nr. 25/2021 vom 19.11.2021 bekannt gegeben.

Bestandteile der Änderungen sind die Ausweitung des Geltungsbereichs der EU-RL vom Transeuropäischen Straßennetz (TERN) auf Autobahnen und alle Straßen der höchsten Straßenkategorie unterhalb der Autobahnen sowie eine teilweise Aktualisierung der Verfahren des Sicherheitsmanagements.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat das ARS Nr. 25/2021 zur Anwendung der Richtlinie (EU) 1936/2019 für den Bereich der Bundesstraßen eingeführt.

Zur Erstellung des Berichtes über die Sicherheitsordnung des gesamten bewerteten Netzes an die EU-Kommission durch das BMVI wird um Bereitstellung der Ergebnisse zur Weiterverfolgung der nach Art. 5 priorisierten Netzabschnitte, insbesondere der detaillierten Analyse nach Abschnitte II. d. des ARS Nr. 25/2021 sowie der Umsetzungspläne erstmalig zum 01.05.2025 und danach regelmäßig alle 5 Jahre zum auf den 01.05. folgenden Werktag gebeten.

Erstmals zum 01.11.2027 und dann alle 5 Jahre zum auf den 01.11. folgenden Werktag bittet das MWAEV um Mitteilung der zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Einführungserrlasses umfasst lediglich das Bundesstraßennetz im Saarland. Folglich haben die Regelungsinhalte des ARS Nr. 26/2010 und des diesbezüglichen Ländererlasses vom 16.10.2010, sowie des ARS Nr.4/2019 und des zugehörigen Ländererlasses vom 13.05.2019 für die Landstraßen im Saarland weiterhin Bestand. Die Aufhebungen der ARS Nr. 26/2010 und Nr. 4/2019 gemäß ARS Nr.25/2021 beziehen sich somit lediglich auf den Bereich der Bundesstraßen. Den Kommunen wird anheimgestellt, das ARS Nr. 25/2021 oder Teile davon im Bereich des kommunalen Straßennetzes anzuwenden.

## Kammermitglieder

### Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saalrandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

### Juniormitglieder

Jessica Welsch, Gersheim

### Löschungen

#### Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. Peter Kloos, Saarbrücken

#### Bauvorlageberechtigte

Dipl.-Ing. Wolfgang Wöllner, Saarbrücken

#### Tragwerksplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Peter Kloos, Saarbrücken

## GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### OLG München, 17.08.2020 – 28 U 2058/20

#### Vermessung ist durch Bauüberwachung zu koordinieren und zu kontrollieren!

**Fall:** Das Gebäude wurde um 49 cm zu tief errichtet, deswegen rückgebaut und anschließend neu errichtet (!). Baufirma und Vermesser übernahmen 58,3 % des Schadens. Der Bauüberwacher meinte, nur für 20 % verantwortlich zu sein.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Bauüberwacher!

Das Gericht stellte fest, dass der Bauüberwacher seine Koordinations-, Prüf- und Hinweispflichten entscheidend verletzt hatte: Er hätte die Vermessungsleistungen telefonisch abgerufen, obwohl nur drei von vier Messpunkten freigelegt waren, er hätte zudem prüfen müssen, ob die Einmessung auch nur mit den freigelegten drei Messpunkten möglich gewesen wäre und hätte sich zeitnah über das Einmessungsergebnis informieren müssen. Falls die Einmessung so nicht möglich gewesen wäre, hätte er klären müssen, bis wann der vierte Messpunkt hätte freigelegt werden müssen, um den Vermesser dann entsprechend koordinieren zu können.

Außer dem Abruf des Vermessers hätte der Bauüberwacher nichts dafür getan, damit das Bauwerk in der richtigen Höhenlage hätte errichtet werden können. Folglich kam er für die fehlenden 41,7 % des Schadens in Haftung.

#### OLG Köln, 28.03.2018 – 17 U 110/15 (aktuell vom BGH zurückgewiesen)

#### Verjährung bei Stufenverträgen?

**Fall:** Nach Baufertigstellung und nachträglich nicht erteilter Baugenehmigung kündigte der Auftraggeber den Ingenieurvertrag im August 2004. Die Verhandlungen über den vom Auftraggeber geforderten Schadensersatz wurden bis in den April 2011 geführt, dann abgebrochen, woraufhin der Auftraggeber im Oktober 2011 Schadensersatz einklagte. Der Planer verteidigte sich damit, dass die Ansprüche verjährt seien.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Planer!

Bei einer stufenweisen Beauftragung von Leistungsphasen – in Form von jeweils (rechtlich) neuen Verträgen – verjähren die Mängelansprüche des Auftraggebers in der Regel nicht einheitlich, sondern „vertragsweise“. Dennoch kann bei einer solchen stufenweisen Beauftragung im Einzelfall von einem einheitlichen Vertragsverhältnis ausgegangen werden. So lag der Fall hier: Der Auftraggeber beauftragte den Planer mit den Leistungsphasen (LPH) 2–4 und der örtlichen Bauüberwachung in einem ersten Vertrag und mit den LPH 5–8 sowie erneut der örtlichen Bauüberwachung in einem zweiten Vertrag. Der erste Vertrag hätte zur Folge gehabt, dass die Verjährungsfrist für die mangelhaft erbrachte Leistungsphase 4 vor Klageerhebung abgelaufen wäre.

Das OLG ordnete jedoch beide Verträge als ein einheitliches Vertragswerk ein, da bereits im ersten Vertrag der Wille zur Herstellung des Bauwerks durch die Beauftragung der örtlichen Bauüberwachung erkennbar gewesen sei. Da die Parteien jedoch über Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verhandelten, wurde die Verjährung insgesamt für beide Verträge gehemmt, sodass der Planer in Haftung kam.



**VK Rheinland, 19.05.2021 – VK 6/21**

**Kein Geheimwettbewerb bei konzernverbundenen Bieter!**

**Fall:** Der unterlegene Bieter rügt die Auftragsvergabe, weil die siegreichen Bieter denselben Geschäftsführer und dieselben Gesellschafter hätten.

**Beschluss:** Mit Erfolg für den unterlegenen Bieter!

Wenn sich mehrere konzernverbundene Unternehmen an einer Ausschreibung mit eigenen Angeboten beteiligen, ist grundsätzlich anzunehmen, dass der Geheimwettbewerb nicht gewährleistet ist. Dies kann durch die konzernverbundenen Bieter nur widerlegt werden, indem strukturelle und organisatorische Maßnahmen darzulegen sind, die einen Wettbewerbsverstoß im Ansatz effektiv verhindern. Mit identischen Geschäftsführern, identischen Gesellschaftern liegen vergaberechtlich verbundene Unternehmen vor, die ausgeschlossen werden müssen, sofern keine entsprechenden Nachweise vorliegen.

**GHV-Online-Seminare:**

Im ersten Halbjahr 2022 bietet die GHV die folgenden Online-Seminare an:

HOAI 2021 – Fachseminar Ingenieurbauwerke	24.03.2022
HOAI 2021 – Fachseminar Verkehrsanlagen	29.03.2022
HOAI 2021 – Fachseminar Vergaberecht	28.04.2022
Grundlagen BGB und Planernachträge	05.05.2022
HOAI 2021 – Fachseminar Technische Ausrüstung	10.05.2022
Grundleistungen vs. Besondere Leistungen – was muss ein Planer leisten?	24.05.2022
HOAI 2021 – Fachseminar Freianlagen	02.06.2022
HOAI 2021 – Grundlagen	28.06.2022
HOAI 2021 – Wasserwirtschaft	14.07.2022

Weitere Informationen zu den Seminaren finden Sie auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

**Fortbildung**



**Ingenieurbildung Südwest**

Auf der Plattform [www.akading-online.de](http://www.akading-online.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Nachhaltiges Bauen nach den Bundeskriterien BNB: Fokus Lebenszyklusberechnungen**

**19. Mai 2022 als online-Veranstaltung**

Das Seminar führt zunächst kurz in die Grundlagen des nachhaltigen Bauens und des Lebenszyklusansatzes nach BNB ein. Anschließend werden anhand von Planungsszenarien Übungen zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung durchgeführt und gemeinsam diskutiert. Betrachtet werden u.a.:

- Einführung und Praxisbeispiele zum nachhaltigen Bauen und zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
- Methoden der Lebenszyklusanalysen (Lebenszykluskosten und Ökobilanzierung)
- ganzheitlicher Ansatz, integrale Planung und Qualitätssicherung
- Übungsaufgaben zu Lebenszyklusberechnungen (Lebenszykluskosten, Ökobilanzierung, Wasserbedarf, Recyclingfähigkeit der Baukonstruktion)
- Übungsaufgaben zur integralen Planung

Nach dem Seminar kennen die Teilnehmer die Systematik des Bewertungssystems BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen) sowie den Lebenszyklusansatz nach BNB und können Lebenszyklusberechnungen sowie Berechnungen zur integralen Planung selbstständig durchführen.

Das Seminar richtet sich an Interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure zum Thema „Nachhaltiges Bauen“, die Nachhaltigkeitskriterien anwenden wollen. Für alle Personen, die Projekte im Bundes- und Landesbau durchführen, sind diese Inhalte wichtiger Bestandteil der Projektzielerreichung. Des Weiteren dient dieses Seminar als Ausblick auf die künftigen Ziele des Nachhaltigen Bauens.

Die Teilnahmegebühr beträgt 324,00 Euro zzgl. ges. MwSt.

**Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).



## Januar 2022 – Juni 2022

### ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

**Innendämmung im Bestand – Grundlagen**  
24.03.2022 als Online-Live-Seminar

**Schäden an Fassaden**  
06.04.2022 als Online-Live-Seminar

**Energieeffizienz-Experten Basismodul**  
ab 21.04.2022 in Ostfildern  
*Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.*

**Kellersanierung:  
Grundlagen der  
Bauzustandsanalyse & Sanierungskonzepte**  
10.05.2022 als Online-Live-Seminar

**Das aktivplus Gebäude –  
Klimaneutrale Gebäude planen**  
11.05.2022 online

**Energieeinsparung und Denkmalschutz**  
19.05.2022 als Online-Live-Seminar

**Fensterlüftung verboten? –  
Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte**  
03.06.2022 als Online-Live-Seminar

**Die neue Heizlastberechnung nach DIN EN 12831  
für Neubau und Bestand**  
29.06.2022 online

### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

**Wasserundurchlässige Bauwerke  
aus Beton nach WU-Richtlinie**  
12.05.2022 Koblenz und online

**Abdichtungen im Gebäudebestand**  
28.06.2022 Saarbrücken und online

### BAU-, VERGABE- und VERTRAGSRECHT

**Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen**  
ab 06.04.2022 online

**Qualifizierte Vergabeberatende**  
ab 02.05.2022 online

**Nachtragsmanagement  
bei gestörten Bauabläufen**  
ab 04.05.2022 als Online-Live-Seminar

### BRANDSCHUTZ

**Brandschutz in Ein- und Mehrfamilienhäusern**  
11.05.2022 als Online-Live-Seminar

**Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten**  
18.05.2022 als Online-Live-Seminar

### PROJEKTMANAGEMENT

**Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten,  
Terminen und Qualität**  
30.03.2022 online

**Anmeldung und weitere Informationen:**  
Akademie der Ingenieure AkadInG GmbH,  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,  
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## Fachliteratur

**AHO Schriftenreihe – Heft 13  
HVA F-StB**

*Reguvis GmbH Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-1368-1  
Preis: 32,80 Euro

In den fachspezifischen Hinweisen des AHO-Heftes 13 zum neu gefassten HVA F-StB wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Grundsätze der Vergabe und Honorierung im HVA F-StB bei der Formulierung von Planungsverträgen im Einklang mit den Regelungen der VgV, der UVgO sowie der HOAI stehen und diese durchgehend beachtet werden. Besonders gilt dies für die in den HOAI-Leistungsbildern vorgenommene Abgrenzung der Grundleistungen zu den Besonderen Leistungen, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten sind.

**AHO Schriftenreihe – Heft 31  
HOAI – Ingenieurvermessung**

*Reguvis GmbH Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-1356-8  
Preis: 16,80 Euro

Mit diesem überarbeiteten Heft der AHO-Schriftenreihe wird auf die Änderungen der am 01.01.2021 in Kraft getretenen HOAI 2021 eingegangen. Das Heft beinhaltet praxisingerechte Anwendungsempfehlungen der HOAI 2021 für die Ingenieurvermessung. Es gibt Erläuterungen der inhaltlichen Strukturen und macht die Honorarstruktur durch berichtigte Honorartabellen bzw. Honorarzuordnungen auf Basis von rund 400 abgerechneten Aufträgen anwendbar.

**Dipl.-Ing Wolfgang Kleiber (Hrsg.)  
Marktwertermittlung nach ImmoWertV**

*Reguvis GmbH Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-1199-1  
Preis: 119,00 Euro

Mit der Neuauflage wird der Leser in die zahlreichen Neuerungen eingeführt, die sich nach der ImmoWertV 2021 ergeben haben, und in die Lage versetzt, den Marktwert eines Grundstückes auf der Grundlage des neuen Systems sachgerecht zu ermitteln. Im Mittelpunkt steht dabei die Auseinandersetzung mit den vielen Besonderheiten einer Immobilie. Die Berücksichtigung „besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale“ (boG) nimmt nach dem neuen System eine noch größere Bedeutung ein als bisher.

Mit der neuen Auflage werden auch die zahlreichen boden- und mietrechtlichen Änderungen sowie die einschlägige



Entwicklung der Rechtsprechung berücksichtigt. Die erstmals in der ImmoWertV angesprochene Marktwertermittlung von Rechten und Belastungen, insbesondere der Erbbaurechte, wird entsprechend der kursorischen Regelungstiefe vorgestellt und erläutert.

**Dipl.-Ing./UT Melita Tuschinski**  
**Energieausweise für die Praxis**

*Reguvis GmbH Verlag*

*ISBN: 978-3-8462-1049-9*

*Fraunhofer IRB*

*ISBN: 978-3-7388-0562-8*

*Preis: 48,00 Euro*

Seit dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020). Es bringt auch für Energieausweise zahlreiche Neuerungen. Das Praxisbuch geht detailliert darauf ein, unter anderem auf die Frage, wer ausstellungsberechtigt ist, was im Energieausweis dokumentiert werden muss und welche Bußgelder bei Vergehen drohen. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele gibt die Autorin klare Antworten auf diese und weitere Fragen.

Das Buch vermittelt praxisnah und übersichtlich alle wichtigen Informationen für Aussteller von Energieausweisen. Daneben erfahren auch Bauherren, Eigentümer oder Vertreter der Immobilienwirtschaft, was für sie besonders zu beachten ist. So können Fehler in Verbindung mit dem Energieausweis vermieden werden.

Redaktionsschluss: 10. Februar 2022

**IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann